

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Abt. Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Untere Immissionsschutzbehörde
Herrn Maximilian Becker
Im Haus

Unser Zeichen:
44.9-44911-06-0063-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:
44.0004/21/1.6.2

Datum: 04.10.2021

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter
Abteilung:
Umweltschutz und
Abfallwirtschaft
Für Sie zuständig:
Dr. Stefan Krooß
Telefon: 05271/965-4218
Telefax: 05271/965-4498
Zimmer: A 705
s.krooss@kreis-hoexter.de
www.kreis-hoexter.de

Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs GE 158-5,5 MW mit einer Nabenhöhe von 161 m in 37696 Marienmünster

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

Antragsteller: Prowind GmbH, Rheiner Landstraße 195 a, 49078 Osnabrück

**Standorte: WEA Nr. 1: Gemarkung Bredenborn, Flur 7, Flst. 5,
WEA Nr. 2: Gemarkung Bredenborn, Flur 7, Flst. 19,
WEA Nr. 3: Gemarkung Bredenborn, Flur 7, Flst. 22**

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrter Herr Becker,

bezüglich des o.g. Antrags erhalten Sie hiermit die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter.

Aus landschafts- und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb o.g. Windenergieanlage.

Grundlage der Prüfung waren die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag („ASP“) des Büros LandPlan OS GmbH, 49078 Osnabrück, Revision 01 vom 06.08.2021, speziell gemeinsam mit:
 - Anhang II (Bestandserfassung Fledermäuse vom 15.03.2019)

Bankverbindungen:
Sparkasse Höxter
IBAN:
DE97 4725 1550 0003 0000 15
BIC: WELADED1HXB

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:
DE 125 443 860

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
[www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)
oder können schriftlich
angefordert werden

- Anhang III (Avifaunistische Untersuchungen vom 27.05.2019)
- Anhang IV (Schlaf-/Sammelplätze Rotmilan vom 03.12.2019)
- Anhang V (Uhu vom Dez. 2019)
- Anhang VI (Uhu vom 14.07.2020)
- Anhang VII (Schlaf-/Sammelplätze Rotmilan vom 12.11.2020)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des gleichen Büros vom 24.03.2021 (Kartenwerke 1-4) sowie Revision 01 vom 06.08.2021
- UVP-Bericht des gleichen Büros vom 22.03.2021 (Kartenwerke 1-5) sowie Revision 01 vom 06.08.2021
- Nachlieferungen zu den Unterlagen zum Antrag nach §4 BImSchG des gleichen Büros vom 27.09.2021

Grundsätzlich wird den Empfehlungen der vorliegenden Gutachten gefolgt, in einigen Punkten vertritt die UNB jedoch geringfügig andere Auffassungen. Dies betrifft die Berücksichtigung von Flurstücken zur erntebedingten Abschaltung, die Bewirtschaftung der Ersatzflächen für Feldlerche und Kiebitz sowie die Grenzwerte für den Abschaltalgorithmus Fledermäuse.

Der Planungsbereich wurde mit den der uNB verfügbaren Datengrundlagen hinsichtlich windschlaggefährdeter Vogel- und Fledermausarten mit dem Ergebnis abgeglichen, dass den Ausführungen der beigebrachten Artenschutzprüfung (ASP) vom 06.08.2021 mit den benannten Anlagen im Wesentlichen zugestimmt werden kann.

Aufgrund der Lage der Vorhabensfläche innerhalb eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans sowie aufgrund der Hinweise im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster wurde 2018 eine Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan durchgeführt, um ein Vorkommen essentieller Nahrungshabitate und regelmäßiger Flurkorridore sicher auszuschließen. Die Raumnutzungsanalyse kam zu dem Ergebnis, dass diese im Untersuchungsraum nicht anzunehmen sind.

Es wurden zwei Brutnachweise in ca. 3.100 m nördlich der WEA 2 bzw. ca. 3.000 m nordwestlich der WEA 1 erbracht. Darüber hinaus liegen der UNB Brutnachweise aus dem Jahr 2019 westlich Bredenborns (Abstand zur nächstgelegenen WEA 2.280 m) sowie südwestlich der Vorhabensfläche im Masterholz (2.380 m) vor. Gem. des Leitfadens Windenergie NRW (Stand 2017) ist im kontinentalen Raum i.d.R. davon auszugehen, dass bei Brutplätzen außerhalb eines Radius von 1.000 m um den Mast der geplanten WEA kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Da auch die Raumnutzungsanalyse, die in sich schlüssig und plausibel

dargelegt und ausgewertet wurde, keine Hinweise auf intensive und regelmäßig genutzte Nahrungshabitate im Vorhabensgebiet erbracht hat, kann in diesem Falle dieser Regelvermutung gefolgt werden.

Ca. 300 – 700 Meter östlich der geplanten Windenergieanlagen im Bereich des Galeriewaldes im Bruchttal wurde im Herbst 2019 ein dynamisches Schlaf- und Sammelplatzgeschehen des Rotmilans beobachtet. Aus diesem Grund wurde eine Abschaltung der Anlagen während des Zuggeschehens vom 15.-08. - 31.10. eines jeden Jahres in den Dämmerungszeiten als Vermeidungsmaßnahme zugunsten des Rotmilans vorgeschlagen. Diese Maßnahme hält die UNB für ausreichend, um das Tötungsrisiko während des Zug- und Rastgeschehens unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Ernte, Mahd und bodenbearbeitende Maßnahmen locken aufgrund des erhöhten Nahrungsangebots regelmäßig Greifvögel an, was zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen kann. Der bereits oben zitierte Leitfaden *„Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“* (MULNV 2017) sieht daher eine Abschaltung der Anlagen in einem begrenzten Zeitraum auf einer begrenzten Fläche um die Bewirtschaftungsereignisse vor. Die vom Gutachter aufgegriffene Abschaltung der Anlage zur Ernte/Bodenbearbeitung zugunsten von Greif- und Großvogelarten wird daher grundsätzlich als geeignete Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahme angesehen und den Vorschlägen des Gutachters kann im Wesentlichen gefolgt werden. Die Abschaltung ist auf alle Flurstücke zu beziehen, die in einen Radius von 179 m um den Anlagenmittelpunkt berührt sind. Dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung, die einen Abstand von 100 m um den Rotorradius herum für gerechtfertigt hält (vgl. OVG Münster, Urteil vom 01.03.2021 – 8 A 1183/18).

Einige der betroffenen Flurstücke ragen aus Sicht des Gutachters nur mit sehr kleiner Fläche in den jeweiligen Schutzbereich hinein. Hier wäre es nach dessen Meinung in der Nachlieferung vom 27.09.2021 vertretbar, auf eine Abschaltung zu verzichten. Dieser Auffassung folgt die UNB nur teilweise. Der Gutachter führt aus, dass die Grundstücke Bredenborn, Flur 7, Flurstück 6 sowie Bökendorf, Flur 8, Flurstück 53 jeweils *„lediglich untergeordnete kleine Teilflächen von großflächigen Bewirtschaftungseinheiten“* umfassen. Zwar trifft dies grundsätzlich zu, ist für die Betrachtung eines möglichen signifikant erhöhten Tötungsrisikos jedoch nicht relevant. Es handelt sich nach Betrachtung der Luftbilder mindestens seit 2004 um einheitlich bewirtschaftete Flurstücke, so dass davon auszugehen ist, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen regelmäßig die gesamte Fläche umfassen. Eine Herausnahme von Teilflächen aus der Risikobetrachtung käme allenfalls dann in Betracht, wenn diese regelmäßig einem anderen Bewirtschaftungsregime unterlägen und sich außerhalb der 179 m-Risikozone befänden. Für

die erntebedingte Abschaltung relevant ist dagegen der Flächenanteil, der sich innerhalb der Risikozone befindet. Dieser summiert sich bei beiden Flurstücke auf ca. 14 % (ca. 7.200 m² bzw. ca. 7.100 m² von insgesamt 100.660 m² Risikofläche der WEA 1). Aufgrund dieses nicht unbeachtlichen Anteils kommt die UNB zu der Einschätzung, dass ein Abweichen vom Leitfaden Windenergie in Bezug auf die Regelabschaltung bei Ernte und Bodenbearbeitung hier nicht in Betracht kommt.

Bei der WEA 2 reicht das Flurstück 54 demgegenüber nur mit ca. 114 m² in die Risikofläche von ebenfalls 100.660 m² hinein. Dies sind lediglich ca. 0,1 % der gesamten Risikofläche der WEA 2. Eine Herausnahme dieser Fläche aus dem Abschaltscenario führt nach Ansicht der UNB nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Groß- und Greifvögel und ist daher vertretbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit spezielle Kamerasysteme in der Erprobung sind, die unter Beachtung des Datenschutzes Ernte-, Mahd- und Bewirtschaftungsvorgänge erkennen und die WEA eigenständig abschalten können sollen. Diese Systeme sind seitens des LANUV jedoch bislang noch nicht als Vermeidungsmaßnahme allgemein anerkannt.

Einverständniserklärungen der Bewirtschafter der betroffenen Flächen, dass im Falle von Mahd, Ernte oder Umbruch der Betreiber der antragsgegenständlichen WEA im Vorfeld informiert wird um die Abschaltung durchzuführen, sind der Genehmigungsbehörde **vor Inbetriebnahme der WEA** noch vorzulegen.

Eine Betroffenheit des Uhus kann aufgrund der Darlegungen in der ASP vom 19.07.2020 verneint werden. Zwar wurde 2018 im Bereich des Bollkastens ein balzendes Paar verhört, woraufhin im Jahr 2019 auf Veranlassung der UNB eine erneute Suche durchgeführt wurde. Ein Brutstandort konnte jedoch nicht festgestellt werden. Der Reviermittelpunkt wird aufgrund der Beobachtungen in 2019 ca. 1.500 m nordöstlich angenommen. Alle ermittelten potenziellen Reviermittelpunkte liegen nach Darstellung des Gutachters mit einer Entfernung von 1.500 bis > 3.000 m deutlich außerhalb des im Leitfaden empfohlenen Mindestabstandes von 1.000 m. Gesicherte Erkenntnisse über weitere Reviere innerhalb des erweiterten Einwirkungsbereichs liegen der UNB nicht vor.

Im Zusammenhang mit Bau und Errichtung der WEA kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass für sechs Brutpaare der Feldlerche ein temporärer sowie für ein Brutpaar ein permanenter (Teil-)Lebensraumverlust anzunehmen ist.

Der dauerhafte Teillebensraumverlust im Bereich der WEA 1 würde durch die Anlage neuer Wegestrukturen mit ihren Randbereichen einen ausreichenden Ersatz bieten. Eine Überprüfung der außerhalb des 100 m-Mast-Umkreises gelegenen neuen Wegestrecken ergab Längen von ca. 215 m (WEA 1), ca. 30 m (WEA 2) sowie ca. 150 m (WEA 3). Es werden danach beiderseits Saumstrukturen von ca. 790 m geschaffen. Die mit der Anlage der Wege verbundenen Saumstrukturen erhöhen kleinräumig die Biotopdiversität im ansonsten überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Vorhabensgebiet. Diese Attraktivitätssteigerung, verbunden mit der Tatsache, dass der Bereich der Zufahrt zur WEA 3 noch nicht mit Brutpaaren der Feldlerche besetzt ist (vgl. Karte 5 des UVP-Berichts vom 22.03.2021), erscheint daher geeignet, den Teillebensraumverlust an Anlage 1 auszugleichen.

Der temporäre Lebensraumverlust von sechs Brutpaaren soll durch die Maßnahmen Acef1/Acef2 ausgeglichen werden. Nach Prüfung der UNB sind diese Flächen von der Größe, der Lage und der Art der vorgeschlagenen Bewirtschaftung grundsätzlich als Ersatzhabitate geeignet. Die vorgeschlagene Bewirtschaftung (Teilflächen mit doppeltem Saatreihenabstand, Teilflächen mit Schwarzbrache, 12 m breite Saumstreifen sowie die Anlage dreier Feldlerchenfenster) führen zu einer deutlichen Attraktivitätssteigerung der Flächen für die Feldlerche ggü. der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Es erscheint daher plausibel, dass diese Flächen zur zusätzlichen Aufnahme von sechs Brutpaaren geeignet sind.

Der temporäre Lebensraumverlust für ein Brutpaar des Kiebitz soll multifunktional auf den gleichen Flächen ausgeglichen werden. Aufgrund des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs mit dem erfassten Brutvorkommen (< 300 m) und der Art der vorgeschlagenen Bewirtschaftung hält die UNB auch diese Annahme für nachvollziehbar.

Abweichend von den vorgeschlagenen Maßnahmen ist jedoch bei einer früheren Bewirtschaftung als dem 15.09. bei beiden Maßnahmen (ACEF1 und 2) vor einer Befahrung eine Kontrolle des zu bewirtschaftenden Bereiches und seiner unmittelbaren Umgebung auf die Anwesenheit von Bodenbrütern zwingend erforderlich, um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen.

Hinweis: Der Punkt „*Maßnahme*“ ist in den Maßnahmenblättern ACEF1/2 mit „*Programmierung von Abschaltzeiten in die WEA*“ jeweils fehlerhaft benannt.

Die Fledermausfauna wurde leitfadenskonform in einem Bereich von 1000 m um die Windkraftkonzentrationszone untersucht. Zum Einsatz kamen Horchkisten und Detektorbegehungen sowie die gezielte Suche nach Sommer-, Balz- und Paarungsquartieren. Im Ergebnis werden die untersuchten Flächen umfänglich und regelmäßig von verschiedenen windenergiesensib-

len Fledermausarten befliegen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird vom Gutachter eine fledermausfreundliche Betriebsabschaltung der Windenergieanlage, kombiniert mit einem zweijährigen Gondelmonitoring, jeweils vom 01.04.-31.10. vorgeschlagen. Diese Vorgehensweise entspricht dem Leitfaden und wird seitens der UNB grundsätzlich als tragbare Lösung für ein effektives Risikovormanagement angesehen.

Im Regelfall erfolgt dabei die Erfassung von Windgeschwindigkeit und Temperatur gerundet. Es ist aufgrund dessen nicht sichergestellt, dass bei der vom Gutachter vorgeschlagenen Einstellung „ ≥ 6 m/s“ eine Anlage nicht bereits bei einer Windgeschwindigkeit von 5,9 m/s anläuft. Es wird daher abweichend vom Gutachtervorschlag eine Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten kleiner oder gleich 6 m/s festgelegt, solange nicht aus den technischen Daten der Monitoringanlage ein Nachweis der sicheren Abschaltgrenze erbracht werden kann. Nach aktueller Rechtsprechung können Anschlaggeschwindigkeiten zwischen 6 m/s bis zu 6,5 m/s als fachwissenschaftlich begründet gelten (vgl. OVG Münster, Urteil vom 01.03.21– 8 A 1183/18).

Die Entfernung von Quartierbäumen oder sonstigen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet ausweislich der eingereichten Unterlagen nicht statt. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Fledermausarten sind am Standort der Windenergieanlagen nicht vorhanden. Eine Störung durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage kann ausgeschlossen werden. Entsprechende Schutz- oder Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die genannten und alle weiteren planungsrelevanten Arten wurden in der ASP (06.08.2021) i.V.m. Anhang II (Avifaunistische Untersuchungen vom 27.05.2019) ausreichend betrachtet. Artenschutzrechtliche Konflikte können bei Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen sicher ausgeschlossen werden.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Errichtung und Zuwegung innerhalb der Anlagengrundstücke erfolgte nach dem numerischen Bewertungsverfahren NRW (Lanuv 2008) und wurde nachvollziehbar dargestellt. Der ermittelte Kompensationsbedarf beläuft sich lt. LBP vom 06.08.2021 auf 11.685 Wertpunkte. Der Ausgleich soll in räumlicher Nähe über die Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland sowie die Pflanzung von Obstbäumen und die Anlage von Saumstreifen und Gewässerrandstreifen erfolgen. Die damit einhergehende Biotopwertverbesserung beträgt 43.010 Wertpunkte. Der Eingriff ist dadurch vollständig ausgeglichen. Die überschüssigen Biotopwertpunkte können auf Antrag des Antragstellers auf ein ggf. noch einzurichtendes Ökokonto gebucht werden.

Hinweis: Die im LBP auf S. 54 erwähnte Entfernung von 4 Straßenbäumen aus einer vorangegangenen Kompensationsmaßnahme zur Anlage eines Zufahrtstrichters innerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtung. Auch wenn Teile des Zufahrtstrichters sich innerhalb des Anlagengrundstückes befinden, trifft dies auf die Bäume nicht zu. Deren Entfernung und Kompensation wäre Gegenstand des separaten Verfahrens zur Genehmigung der externen Zuwegung zum Windpark. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich rechtzeitig mit dem Verpflichteten dieser Kompensation (Strassen.NRW) abzustimmen.

Durch den Eingriff werden lt. LBP 10.765 m² schutzwürdige Böden in Anspruch genommen. Der Ausgleich soll multifunktional durch Umwandlung von Acker zu Grünland auf den gleichen Flächen wie oben erfolgen. Die Umwandlungsfläche beträgt 11.910 m². Damit ist auch der Eingriff in schutzwürdige Böden ausgeglichen.

Die Bewertung und Bilanzierung des Landschaftsbildes erfolgte im vorliegenden LBP auf Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses (Stand 2018). Die Anwendung dieses Verfahrens wurde plausibel, nachvollziehbar und korrekt durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Kompensation für den geplanten Eingriff in das Landschaftsbild durch die beantragten drei Windenergieanlagen eine Ersatzgeldzahlung von **165.026,40 €** erfordert. Dies wird seitens der unteren Naturschutzbehörde in Anbetracht der überwiegend mittleren Wertigkeit des beeinträchtigten Landschaftsraumes als angemessenen eingestuft.

Der geplante Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter“ (LSG-Nord) vom 6. April 1965. Eine Ausnahme gem. § 4 Abs. 1 LSG VO NORD kann seitens der unteren Naturschutzbehörde für den Bau der geplanten Windenergieanlagen dann in Aussicht gestellt werden, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Grundlage der Betrachtung ist aufgrund des Kreistagsbeschluss vom 21.03.2016 das Konzept *„Bewertung des Schutzgutes „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ im Kreis Höxter“* (2016). Dieses Konzept wurde vom Gutachter im LBP zugrunde gelegt. Danach befinden sich die Standorte der WEA nicht innerhalb hochwertiger bis sehr hochwertiger Landschaftsbildeinheiten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild innerhalb der Wirkreise drei- bzw. fünfzehnfache Anlagenhöhe wurden rechnerisch korrekt ermittelt und stellen danach ebenfalls kein grundlegendes Hindernis dar. Windenergieanlagen sind als privilegierte Bauvorhaben außenbereichstypisch. Der Gutachter hat in der nachträglich beigebrachten Landschaftsbild-Verträglichkeitsstudie (Bestandteil der

Nachlieferung vom 27.09.2021) nachvollziehbar dargestellt, dass die schutzwürdige historische Kulturlandschaft zwar überformt wird, jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht eintritt. Eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung für das LSG Nord kann somit in Aussicht gestellt werden.

Folgende Aspekte bitte ich als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen:

1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und die Artenschutzprüfung (ASP) inkl. aller sieben Anhänge, ausgefertigt jeweils am 06.08.2021 vom Büro LandPlan OS aus Osnabrück, sind Bestandteil dieses Bescheides, vorausgesetzt in den Auflagen dieser Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben.
2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird abweichend zu den Ausführungen der Maßnahme V/R 1 im LBP des Büros Landplan OS aus Osnabrück vom 06.08.2021 folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:
Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. sind die Windenergieanlagen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen $\geq 10\text{ }^{\circ}\text{C}$, Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $\leq 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
3. Vor Inbetriebnahme der WEA ist der uNB des Kreises Hörter eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der uNB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.
4. Ein Betrieb der Anlagen ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur nach Vorlage der Fachunternehmererklärung und meiner Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs zulässig.
5. Störungen während des Betriebs der Anlagen, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus auswirken, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus sind die Anlagen zwischen dem 01. April und 31. Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang solange vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit wieder nachgewiesen ist.

6. An den WEA 1 und WEA 2 ist jeweils ein akustisches Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Aufgrund des Rotordurchmessers von 158 m ist ein zweites Erfassungsgerät am Turm auf Höhe der unteren Streichhöhe des Rotors anzubringen. Der uNB ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tool ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen. Die WEA 1 und WEA 2 sind einzeln zu betrachten und zu beproben.
7. Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlagen festgelegt.
8. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung, Ausbringung von Boden im Umfeld der Anlage, etc.), der Zuwegung und Verlegung der Netzanbindung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (Anfang März und Ende September) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).
9. Sofern aus zwingenden Gründen die Baufeldräumung in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fällt, so sind die von Baumaßnahmen betroffenen Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. in Folge einer Vergrämung mit Flatterbändern).
10. Eine Ausnahme ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft unmittelbar vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen im betroffenen Bereich keine Bodenbrüter (Feldlerche, Kiebitz etc.) dokumentiert worden

sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist. Diese Ausnahme kann nur auf Grundlage einer Prüfung durch eine biologische Baubegleitung erfolgen und ist schriftlich über die uNB des Kreises Höxter zu beantragen.

11. Das Merkblatt für die Umsetzung der Ökologischen Baubegleitung ist zu beachten.
12. Für die Feldlerche bzw. den Kiebitz sind gemäß LBP des Büros Landplan OS aus Osnabrück von 06.08.2021 (S. 71/72) sowie Karte 1 der ASP des selben Büros vom 06.08.2021 für den Zeitraum der Bauphase und Errichtung der WEA, sofern diese sich mit den Brut- und Aufzuchtzeiten von Feldlerche bzw. Kiebitz von April bis Mitte August überschneiden, folgende Maßnahmen gemäß des o. g. LBP vorzunehmen:
 - a. Maßnahme ACEF1 auf dem Grundstück Gemarkung Bredenborn, Flur 7, Flurstück 35 mit einem Abstand von 100 m parallel zur nördlich verlaufenden Überlandleitung auf 5,51 ha:
 - Auf dem nordwestlichen Teil Anbau von Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand (mind. 20 cm), darin die Anlage von drei Lerchenfenstern mit einer Größe von jeweils 20 m² und einen Abstand zu Hecken von 25 m, zu Wegen und Gebäuden > 50 m, gleichmäßig auf der Fläche verteilt. Die Ansaat muss bis 15.03. erfolgt sein.
 - Auf dem südöstlichen Teil Anlage einer Schwarzbrache. Aussaat vom Mais frühestens am 01.06.
 - Beide Teilflächen sollen die gleiche Breite aufweisen
 - Direkt zwischen beiden Teilflächen sowie am Rand der Flächen Anlage eines 12°m breiten Schutzstreifens mit Einsaat einer einjährigen Blümmischung in reduzierter Aussaatstärke (5-7 g/m²).
 - Auf allen Teilflächen sind zwischen dem 15.03. und dem 15.09. keine Düngung, kein Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und keine Befahrung zugelassen. Eine Ausnahme bezüglich der Befahrung wegen der Einsaat von Mais ist nur zulässig, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft unmittelbar vor Beginn im betroffenen Bereich keine Bodenbrüter (Feldlerche, Kiebitz etc.) festgestellt werden. Diese Ausnahme kann nur auf Grundlage einer Prüfung durch eine biologische Baubegleitung erfolgen und ist schriftlich über die uNB des Kreises Höxter zu beantragen.
 - b. Maßnahme ACEF2 zugunsten der Feldlerche auf den Grundstücken Gemarkung Bredenborn, Flur 7, Flurstücke 22 und 23 auf insgesamt 1,6 ha:
 - Anlage einer Schwarzbrache, Aussaat von Mais frühestens am 01.06.
 - Zwischen den Flurstücken sowie am südwestlichen Rand der Flächen Anlage

eines 12°m breiten Schutzstreifens mit Einsaat einer einjährigen Blümmischung in reduzierter Aussaatstärke (5-7 g/m²).

- Auf allen Teilflächen sind zwischen dem 15.03. und dem 15.09. keine Düngung, kein Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie keine Befahrung zugelassen. Eine Ausnahme bezüglich der Befahrung wegen der Einsaat von Mais ist nur zulässig, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft unmittelbar vor Beginn im betroffenen Bereich keine Bodenbrüter (Feldlerche, Kiebitz etc.) festgestellt werden. Diese Ausnahme kann nur auf Grundlage einer Prüfung durch eine biologische Baubegleitung erfolgen und ist schriftlich über die uNB des Kreises Höxter zu beantragen.

13. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Konflikte hinsichtlich des Rotmilans in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:
Während des Sammel- und Schlafplatzgeschehens des Rotmilans sind die WEA entsprechend der Maßnahme V5 im LBP des Büros Landplan OS aus Osnabrück vom 06.08.2021 vom 15.08. bis 31.10. eines jeden Jahres abends ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang sowie morgens von einer Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenaufgang vollständig abzuschalten.

14. Zum Schutze von Groß- und Greifvögeln sind die Anlagen gem. Maßnahme V4 des LBP des Büros Landplan OS aus Osnabrück vom 06.08.2021 bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen in der Umgebung (Mahd, Mulchen, Ernte, bodenwendende/bodenauflockernde Arbeiten) abzuschalten. Die Abschaltung erstreckt sich jeweils tagsüber von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung:
 - Bei Ernte/Mahd/Mulchen vom Tag des Bearbeitungsbeginns auf die folgenden drei Tage bzw. bis einen Tag nach Umbruch der Stoppelbrache.
 - Bei bodenwendenden/bodenauflockernden Maßnahmen auf den Tag der Maßnahme und den Folgetag.Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

WEA 1

Gemarkung Bredenborn, Flur 7, Flurstücke 5, 6, 23.

Gemarkung Bökendorf, Flur 8, Flurstücke 53, 70.

WEA 2

Gemarkung Bredenborn, Flur 7, Flurstücke 5, 18, 19, 20, 21, 22, 23.

WEA 3

Gemarkung Bredenborn, Flur 7, Flurstück 22

Gemarkung Bökendorf, Flur 8, Flurstück 70.

15. Nutzungsverträge oder Vereinbarungen mit dem Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter jeder dieser Flächen sind der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. Aus ihnen muss die rechtzeitige Information des Anlagenbetreibers über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen. „Rechtzeitig“ meint einen Zeitpunkt, zu dem eine Abschaltung spätestens zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses sichergestellt werden kann. Ein Betrieb der jeweiligen Anlage ohne Vorlage aller dieser die Anlage betreffenden Verträge oder Vereinbarungen ist von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung unzulässig.
16. Ein entsprechender Nachweis über die Abschaltung der Anlagen zu Ernte, Bodenbearbeitung oder Grünlandmahd ist über die Betriebsdaten nachzuhalten und mir auf Verlangen vorzulegen. Parallel dazu sind die Zeitpunkte der genannten Bewirtschaftungsereignisse der oben benannten Flächen tabellarisch vorzuhalten. Die Daten sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
17. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 11.685 Wertpunkten erfolgt entsprechend dem Maßnahmenblatt E1/E2/E3 im LBP des Büros Landplan OS aus Osnabrück vom 06.08.2021 durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland auf einer Fläche von 11.910 m² (E1), der Anlage einer Obstbaureihe mit Saumstreifen auf 1.280 m² (E2) sowie der Bereitstellung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens auf 720 m², jeweils auf dem Grundstück Gemarkung Bredenborn, Flur 3, Flurstück 4.
 - Die Einsaat des Grünlandes hat mit einer LANUV-Ansaatmischung N2 oder gleichwertig zu erfolgen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06. eines Jahres erfolgen, es ist maximal eine weitere Mahd zulässig. Das Mahdgut ist jeweils von der Fläche abzuräumen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, organischem Dünger (Gülle, Gärreste, Geflügelmist usw.) sowie eine synthetische N-Düngung sind unzulässig. Eine Erhaltungsdüngung für K, P sowie das Kalken (mit Ausnahme von Brannt- und Löschkalk) darf nach Bedarf erfolgen. Nachsaat und Pflegeumbruch sind nicht zugelassen.
 - In der Obstbaumreihe sind 22 regionaltypische Obstbäume als Hochstamm (2 x v., Stammumfang 8-10 cm) in einem Abstand von ca. 10 m untereinander zu pflanzen. Die Auswahl der Sorten, das Ausbringen und die Pflege sind entsprechend dem Maßnahmenblatt vorzunehmen. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Anbringen

eines Drahtgeflechts am Dreibock) gegen Wildverbiss zu schützen und bei Ausfall in der jeweils nächsten Pflanzperiode gleichzeitig zu ersetzen. Die Bewirtschaftung des Saumstreifens erfolgt durch Mahd im Abstand von minimal drei Jahren mit Abräumen des Mahdgutes sowie Verzicht auf Düngung analog der Grünlandfläche.

- Der Gewässerrandstreifen ist gegenüber der Grünlandfläche mit Eichenspaltpfählen im Abstand von 5 m zueinander abzugrenzen.

18. Der Eingriff in 10.765 m² schutzwürdige Böden wird multifunktional durch die Umwandlung von 11.910 m² Ackerfläche in Extensivgrünland auf der bereits in Nebenbestimmung 17 genannten Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Bredenborn, Flur 3, Flurstück 4 ausgeglichen. Die Bewirtschaftungsvorgaben gelten analog in gleicher Weise: Die Einsaat des Grünlandes hat mit einer LANUV-Ansaatmischung N2 zu erfolgen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06. eines Jahres erfolgen, es ist maximal eine weitere Mahd zulässig, das Mahdgut ist jeweils von der Fläche abzuräumen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, organischem Dünger (Gülle, Gärreste, Geflügelmist usw.) sowie eine synthetische N-Düngung sind unzulässig. Eine Erhaltungsdüngung für K, P und das Kalken (mit Ausnahme von Brannt- und Löschkalk) dürfen nach Bedarf erfolgen. Nachsaat und Pflegeumbruch sind nicht zugelassen.
19. Die Lagerung oder Zwischenlagerung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Maschinen, Fahrzeugen usw. ist auf den Flächen der Kompensation unzulässig.
20. Die Umsetzung der in den Nebenbestimmungen 17 und 18 definierten Maßnahmen ist innerhalb eines Jahres nach Baubeginn vorzunehmen und der uNB des Kreises Höxter unverzüglich und selbständig anzuzeigen.
21. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
22. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern eine aus Flugsicherungsgründen erforderliche Befeuerng zwingend notwendig ist.
23. Im Umkreis von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am

Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung / Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.

24. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen und diese sind aus dem Graben schonend zu bergen.
25. Bei der Bauausführung ist die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
26. Zum Schutze der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere sind der Bau und die Errichtung der Anlage in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchzuführen.
27. Im Rahmen der Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild durch die Aufstellung der drei WEA wird ein Ersatzgeld von **165.026,40 €** festgelegt. Dieses Ersatzgeld ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenzeichens _____ auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.

Ich bitte um Zusendung des Genehmigungsbescheides. Alternativ bitte ich um einen entsprechenden Hinweis, sofern Ihrerseits das Verfahren nicht weitergeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Stefan Krooß